

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe mit der nachstehenden Bedeutung verwendet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Verkäufer: Der Anwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der United Works B.V. bzw. einer mit der United Works B.V. gemäß Artikel 2:24b des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) verbundenen Gesellschaft (jede dieser Gesellschaften wird im Folgenden als „Verkäufer“ bezeichnet); Käufer: der Vertragspartner des Verkäufers; Vertrag: der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossene Vertrag.

Artikel 2

Allgemein 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Auftrag, jedes Angebot und jeden Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen sind.

2.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle Verträge mit dem Verkäufer, für deren Erfüllung der Verkäufer die Dienste von Dritten in Anspruch nimmt.

2.3 Die Anwendbarkeit eventueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.4 Sofern der Verkäufer mehr als einmal Verträge mit dem Käufer schließt, gelten für die nachfolgenden Verträge immer die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich für anwendbar erklärt wurden.

2.5 Sofern eine oder mehrere der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sind oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang in Kraft.

Artikel 3 Angebote, Aufträge und Verträge

3.1 Alle Angebote sind unabhängig von ihrer Form freibleibend.

3.2 Verträge, bei denen der Verkäufer Vertragspartner ist, kommen zustande: a) nach Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrags von beiden Vertragspartnern bzw. b) nach Eingang der schriftlichen Annahme eines vom Verkäufer unterbreiteten Angebots durch den Käufer, es sei denn, der Verkäufer widerruft sein Angebot unverzüglich nach der Annahme durch den Käufer, c) sofern dies nicht vorliegt, wenn der Verkäufer mit der Erfüllung des Vertrags begonnen hat. Bei mündlichen Verträgen wird davon ausgegangen, dass die Rechnung den Vertrag korrekt und vollständig wiedergibt, vorbehaltlich der Reklamation innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

3.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eine Bestellung/einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.4 Sofern die Annahme durch den Käufer vom Angebot abweicht, ist der Verkäufer nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, sofern der Verkäufer nicht etwas anderes angibt.

3.5 Die Preise in den Angeboten verstehen sich in Euro zuzüglich MwSt. und anderer staatlicher Abgaben, sowie zuzüglich Transport- und Verpackungskosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Artikel 4 Gebrauchsmuster/Abbildungen/Proben

4.1 Wurde dem Käufer ein Modell, eine Abbildung oder ein Muster vorgelegt, dann wird davon ausgegangen, dass diese Richtangaben sind: Die Eigenschaften der zu liefernden Waren können vom Gebrauchsmuster, von der Abbildung oder vom Muster abweichen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass die zu liefernde Ware vollständig damit übereinstimmt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4.2 Der Käufer ist verpflichtet, die ggf. auf Veranlassung des Verkäufers erhaltenen Proben sorgfältig auf Fehler, Mängel, Nutzbarkeit und Verwendbarkeit zu prüfen und seine Anmerkungen unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Die Genehmigung der Proben gilt als Anerkennung, dass der Verkäufer die den Proben vorangegangenen Tätigkeiten korrekt erbracht hat.

4.3 Jede auf Verlangen des Käufers angefertigte Probe wird dem Käufer in Rechnung gestellt, sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

4.4 Die in den Katalogen/im Angebot/in Anzeigen/in Preislisten/auf der Website dargestellten Gebrauchsmuster, Abbildungen, Zahlen, Farben, Abmessungen, Gewichte, Spezifikationen oder Beschreibungen gelten nur als Hinweis.

4.5 Geringe Abweichungen in der Qualität, den Abmessungen, dem Gewicht, der Farbe und/oder bei anderen Spezifikationen, die technisch nicht zu vermeiden oder die nach den geltenden Handelsbräuchen zulässig sind, stellen keinen Leistungsmangel des Verkäufers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen dar. Der Verkäufer ist berechtigt, maximal 10 % mehr oder weniger als die von ihm genannten Mengen zu liefern. Es wird die tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung gestellt.

4.6 Es wird davon ausgegangen, dass die Zeichnungen, Gussformen, Gebrauchsmuster, Schablonen, Vorlagen, Werkzeuge u. ä. des Käufers korrekt und adäquat sind. Der Verkäufer hat nicht die Verpflichtung, dies näher zu prüfen.

4.7 Die Zeichnungen, Gussformen, Gebrauchsmuster, Schablonen, Vorlagen, Werkzeuge u. ä., die Eigentum des Käufers sind bzw. dem Verkäufer vom oder über den Käufer zur Verfügung gestellt wurden, werden nach der Erfüllung des Vertrags auf Kosten des Käufers an diesen zurückgesendet. Der Verkäufer hat das Recht, diese Rückgabe aufzuschieben, bis alle Forderungen des Verkäufers (unter anderem Forderungen aus früheren oder späteren

Verträgen) gegenüber dem Vertragspartner erfüllt sind.

Artikel 5 Vertragserfüllung

5.1 Der Verkäufer wird den Vertrag nach bestem Wissen und Können und gemäß den Anforderungen an fachmännisches Können und auf der Grundlage des aktuellen Stands der Wissenschaft in den Niederlanden erfüllen.

5.2 Der Verkäufer legt die Art und Weise der Vertragserfüllung fest, soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

5.3 Sofern und soweit dies für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, hat der Verkäufer das Recht, bestimmte Tätigkeiten durch von ihm zu benennende Personen (worunter auch Dritte verstanden werden) ausführen zu lassen. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 BW wird ausgeschlossen. Der Käufer stellt auf seine Kosten sicher, dass alle Sachen und Daten, von denen der Verkäufer angibt, dass diese erforderlich sind oder von denen der Käufer nach vernünftigem Ermessen annehmen muss, dass diese für die Erfüllung des Vertrags notwendig sind, dem Verkäufer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Werden dem Verkäufer die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Sachen und Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, hat er das Recht, nicht mit der Erfüllung des Vertrags zu beginnen bzw. die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und/oder dem Vertragspartner die aus der Verzögerung folgenden Zusatzkosten gemäß den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.

5.4 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden jeglicher Art, wenn der Verkäufer auf vom Käufer übermittelte fehlerhafte und/oder unvollständige Daten vertraut hat.

5.5 Die dem Verkäufer aufgrund der fehlenden (fristgerechten) Erfüllung der in Artikel 5.4 formulierten Bedingungen entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

5.6 Der Verkäufer ist berechtigt, in Teilen zu liefern und diese Teillieferungen separat zu fakturieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5.7 Sofern der Vertrag in Phasen erfüllt wird, kann der Verkäufer die Erfüllung dieser Teile, die zu einer folgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Käufer die Ergebnisse der vorherigen Phase abgenommen hat.

5.8 Der Verkäufer behält sich die branchenüblichen Toleranzen im Hinblick auf Mengen und technische Daten wie Abmessungen, Gewichte, Farben (Farbechtheit), Finish des Flors und ähnliches vor.

5.9 Der Verkäufer ist unter Berücksichtigung der branchenüblichen Toleranzen berechtigt, mehr oder weniger als die von ihm genannten Mengen zu liefern. Es wird die tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung gestellt.

Artikel 6 Lieferung

6.1 Die Lieferung der Waren erfolgt gemäß dem Incoterm „Ex Works“, sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbart haben.

6.2 Sofern der Verkäufer die Waren zustellt, dann erfolgt dies immer an die zuletzt beim Verkäufer bekannte und vom Käufer genannte Zustelladresse.

6.3 Werden die Waren für den Käufer infolge des vereinbarten Incoterms oder einer anderen Liefervereinbarung bereitgestellt oder dem Käufer bei Zustellung angeboten, muss der Käufer die Waren abnehmen. Nimmt der Käufer die Waren unabhängig vom Grund nicht ab, kann die Lieferung durch eine entsprechende Mitteilung des Verkäufers constitutum possessorium erfolgen.

6.4 Sofern der Käufer die Abnahme verweigert oder es versäumt, für die Lieferung erforderliche Informationen oder Anweisungen zu übermitteln, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren auf Rechnung und Risiko des Käufers zu lagern.

6.5 Sofern der Käufer die Waren nach einem Zeitraum von zwei Wochen nach Verstreichen des vereinbarten Lieferzeitpunkts noch immer nicht in Empfang genommen hat (hat nehmen lassen), befindet sich der Käufer im Verzug, ohne dass dies einer Inverzugsetzung bedarf. Der Verkäufer ist in dem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen und es steht dem Verkäufer frei, die genannten

Waren an Dritte zu verkaufen. Die damit verbundenen Kosten und der eventuelle Mindererlös der Waren gehen auf Rechnung und Risiko des Käufers.

6.6 Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren gegen Nachnahme zu liefern.

6.7 Benötigt der Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags Angaben vom Käufer, dann beginnt die Lieferfrist, nachdem der Käufer diese dem Verkäufer übermittelt hat.

6.8. Hat der Verkäufer eine Frist für die Lieferung genannt, ist dies eine Richtangabe. Ein genannter Lieferzeitpunkt ist daher niemals ein Fixtermin. Bei der Überschreitung einer Frist muss der Käufer der Verkäufer schriftlich in Verzug setzen und dem Verkäufer eine angemessene Frist nennen, innerhalb der er seine Verpflichtungen noch erfüllen kann.

6.9 Sofern Änderungen des Käufers an der Bestellung dazu führen, dass sich die für die Erfüllung des Vertrags benötigte Zeit verlängert, so wird die Lieferzeit um diese zusätzlich benötigte Zeit verlängert.

6.10 Der Verkäufer ist berechtigt, eine Anzahlung zu verlangen. Die Lieferung an den Käufer erfolgt nach Eingang der Anzahlung, sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbart haben.

Artikel 7 Prüfung, Reklamationen

7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache bzw. den ausgeführten Auftrag zum Zeitpunkt der Lieferung/Übergabe zu prüfen (prüfen zu lassen). Dabei muss der Käufer in jedem Fall prüfen: - ob die richtigen Waren geliefert wurden; - ob die gelieferten Waren hinsichtlich Quantität und Qualität der Vereinbarung entsprechen; - ob im Falle der Lieferung auf andere Weise als „Ex Works“ durch den Transport Schäden an der Waren entstanden sind.

7.2 Eventuelle sichtbare Mängel oder Mindermengen muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitteilen. Jeder Anspruch des Käufers in Bezug auf sichtbare Mängel oder Mindermengen verfällt, sofern die sichtbaren

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mängel oder Mindermengen dem Verkäufer nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.

7.3 Eventuelle versteckte Mängel hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie festgestellt wurden oder nach vernünftigem Ermessen hätten festgestellt werden müssen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Jeder Anspruch des Käufers in Bezug auf versteckte Mängel oder Mindermengen verfällt, sofern die versteckten Mängel oder Mindermengen dem Verkäufer nicht innerhalb der genannten Frist von 14 Tagen bzw. sechs Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

7.4 Angaben zu Qualität, Struktur, Abmessungen, Farbe und Finish des Flors sind nur näherungsweise Angaben und nur als Hinweis zu verstehen. Abweichungen von diesen Hinweisen gelten nicht als Nichtkonformität, sofern diese Abweichungen technisch unvermeidbar und/oder innerhalb der Branche üblich und vertretbar sind.

7.5 Die Mitteilung gemäß Artikel 7.2 und 7.3 muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, sodass der Verkäufer in der Lage ist, adäquat darauf zu reagieren. Der Käufer muss dem Verkäufer die Gelegenheit geben, die Reklamation zu prüfen.

7.6 Beschädigungen an der Verpackung bzw. Ware müssen auf dem Lieferschein/CMR vermerkt und ebenfalls dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt werden.

7.7 Der Verkäufer wird die Reklamation unverzüglich nach der Mitteilung bearbeiten, sofern es sich nicht um eine nicht fristgerechte Reklamation gemäß Artikel 7.2 und 7.3 handelt.

7.8 Im Falle der fristgerechten Reklamation bleibt der Käufer zur Abnahme und Bezahlung der gekauften Waren verpflichtet. Möchte der Käufer mangelhafte Waren zurücksenden, so ist dies nur mit der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verkäufers möglich.

Rücksendungen müssen frankiert und im unbeschädigten Zustand in der Originalverpackung zurückgesendet werden.

7.9 Jeder Anspruch des Käufers gegenüber dem Verkäufer verfällt ein Jahr, nachdem dem Käufer dieser Anspruch zur Kenntnis gelangt ist. Dies gilt nicht, sofern der Käufer ein Gerichtsverfahren gegen den Verkäufer innerhalb dieser Frist angestrengt hat.

Artikel 8 Risikoübergang

8.1 Weigert sich der Käufer, die Waren in Empfang zu nehmen, dann sind die Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer inklusive Kosten für Transport und Lagerung sofort fällig.

8.2 Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Waren, die Gegenstand des Vertrags sind, geht in dem Moment auf den Käufer über, in dem ihm diese Waren geliefert wurden (siehe Artikel 6) (bei Ex Works ist dies der Zeitpunkt, in dem die Waren dem Käufer zur Verfügung gestellt werden).

Artikel 9 Höhere Gewalt

9.1 Ein Mangel kann dem Verkäufer nicht zugerechnet werden, sofern höhere Gewalt vorliegt.

9.2 Unter höherer Gewalt wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem, was im Gesetz und in der Rechtsprechung dazu gesagt wird, alle äußeren Ursachen, egal ob vorhersehbar oder nicht, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, die ihn aber daran hindern, seine Verpflichtungen zu erfüllen, verstanden. Darunter fallen Streiks im Betrieb des Verkäufers, Feuer, Strom-/Computerstörungen, Verkehrsstaus, Exporthindernisse, Unterbrechungen in den Lieferungen von Rohstoffen durch Lieferanten sowie ein Mangel an benötigten Rohstoffen und andere, zur Erbringung der vereinbarten Leistung benötigten Waren oder Dienstleistungen.

9.3 Die Vertragspartner können für die Dauer der Periode, in der die höhere Gewalt andauert, die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Sofern diese Periode länger als zwei Monate andauert, ist jeder der Vertragspartner zur Auflösung des Vertrags berechtigt, ohne gegenüber dem anderen Vertragspartner zur Erstattung von Schäden verpflichtet zu sein.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.4 Soweit der Verkäufer zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag inzwischen teilweise erfüllt hat oder erfüllen wird und der erfüllte bzw. zu erfüllende Teil einen eigenständigen Wert hat, ist der Verkäufer berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist dann verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als wenn es sich um einen separaten Vertrag handeln würde.

Artikel 10 Aussetzung und Auflösung

10.1 In den folgenden Fällen sind die Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer unmittelbar und ohne, dass dies einer Inverzugsetzung bedarf fällig und der Verkäufer ist befugt, ohne dass dies einer Inverzugsetzung bedarf, die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, sofern: - der Käufer die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt; - dem Verkäufer Umstände zur Kenntnis gelangen, die ihm Grund zu der Annahme geben, dass der Käufer die Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllen wird; - die Rede von einer Liquidation ist (Antrag oder eigene Erklärung), von Insolvenz oder von einem dem Käufer (vorläufig) gewährten, gerichtlichen Zahlungsaufschub oder eine Pfändung zu Lasten des Käufers verhängt und diese Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wurde; - der Käufer bei Abschluss des Vertrags aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu stellen und diese Sicherheit nicht gestellt wird oder nicht ausreicht.

10.2 Der Verkäufer ist darüber hinaus befugt, den Vertrag aufzulösen (auflösen zu lassen), sofern Umstände eintreten, die derartig sind, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder nach Maßstäben von Treu und Glauben nicht länger gefordert werden kann bzw. sofern andere Umstände eintreten, die derartig sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann.

10.3 Sofern der Vertrag aufgelöst wird, hat der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu zahlen und sind die Vertragspartner von den vereinbarten Verpflichtungen befreit. Soweit diese bereits erfüllt wurden, entsteht für die Vertragspartner eine Verpflichtung, die bereits von ihnen erhaltenen Leistungen rückgängig zu machen.

10.4 Sofern der Verkäufer die Verpflichtungen erfüllt, behält er seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.

10.5 Der Verkäufer behält sich immer das Recht vor, Schadenersatz zu fordern.

Artikel 11 Rücktritt

11.1 Möchte der Käufer nach dem Zustandekommen des Vertrags davon zurücktreten, werden 10 % des Auftragswerts (inklusive MwSt.) als Stornogebühren in Rechnung gestellt, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf vollständigen Schadenersatz inklusive entgangenem Gewinn.

11.2 Verweigert der Käufer im Falle des Rücktritts die Abnahme der bereits vom Verkäufer speziell für den Käufer produzierten Waren, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle daraus folgenden Kosten zu erstatten.

11.3 Der Rücktritt muss per Einschreiben erklärt werden.

Artikel 12 Preis und Kosten

12.1 Der Verkäufer wird den Käufer über eine geplante Preis- oder Tarifierhöhung informieren. Der Verkäufer wird dabei den Umfang der Erhöhung und das Datum nennen, ab dem diese gilt.

Artikel 13 Bezahlung

13.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung des fälligen Betrags auf das Bankkonto des Verkäufers in der fakturierten Währung zu erfolgen. Einwände gegen die Höhe der Rechnungen setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

13.2 Beahlt der Käufer nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen, dann befindet er sich von Rechts wegen im Verzug, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Käufer hat in dem Fall Zinsen in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat zu zahlen, sofern die gesetzlichen Zinsen bzw. die gesetzlichen Handelszinsen nicht höher sind. In dem Fall gilt der höchste Zinssatz. Die Zinsen für den fälligen Betrag werden ab dem Moment berechnet, ab dem sich der Käufer im Verzug befindet, bis zum Zeitpunkt der Begleichung des vollständigen Betrags.

13.3 Die Zahlungen werden in erster Linie auf die Kosten, danach auf die fälligen Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung und die laufenden Zinsen angerechnet.

13.4 Der Käufer hat keine Befugnis zur Verrechnung, Aussetzung oder zur Anwendung eines Abzugs von der Zahlung.

Artikel 14 Inkassogebühren

14.1 Befindet sich der Käufer mit der (fristgerechten) Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug, dann hat er alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Beitreibung zu tragen. In jedem Fall hat der Käufer im Falle einer Geldforderung die folgenden Inkassogebühren zu tragen:

Hauptforderung bis	Geltender Prozentsatz	Maximum
2.500 €	15 % der Hauptforderung	375 € (mind. 40 €)
5.000 €	375 € + 10 % der (Hauptforderung - 2.500 €)	625 €
10.000 €	625 € + 5 % der (Hauptforderung - 5.000 €)	875 €
200.000 €	875 € + 1 % der (Hauptforderung - 10.000 €)	2.775 €
Oberhalb von 200.000 €	2.775 € + 0,5 % der (Hauptforderung - 200.000 €)	6.775 €

14.2 Sind dem Verkäufer höhere Kosten entstanden, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich waren, dann kommen auch diese für eine Erstattung in Betracht. Auch die Gerichtsgebühren und die Kosten der Zwangsvollstreckung hat der Käufer zu tragen, soweit der Käufer in einem Gerichtsverfahren zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in überwiegendem Maße unterliegt.

Artikel 15 Garantie

15.1 Der Verkäufer garantiert unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 7, dass die von ihm gelieferten Waren für die Dauer von sechs Monaten nach der Lieferung frei von Konstruktions- und Herstellungsfehlern sind. Jede Haftung des Verkäufers für danach auftretende Mängel ist ausgeschlossen.

15.2 Der Käufer muss die Kaufsache selbst auf Nutzbarkeit und Verwendbarkeit prüfen. Der Verkäufer gewährt dem Käufer in Bezug auf die Nutzbarkeit, die Verwendbarkeit, die Farbbeständigkeit, die Zusammensetzung und die verwendeten Stoffe der von ihm produzierten Waren keine Garantie. Er haftet nicht für eventuell daraus folgende Schäden.

Artikel 16 Haftung und Freistellung

16.1 Der Verkäufer haftet für keinerlei Schäden, sofern der Käufer die in Artikel 7.1 formulierten Verpflichtungen nicht erfüllt hat und der Käufer die Mängel unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 7 nicht gemeldet hat.

16.2 Im Falle von Mängeln oder Mindermengen, die dem Verkäufer zuzurechnen sind und die Haftung für den daraus folgenden Schaden nicht ausgeschlossen ist, hat der Käufer ausschließlich das Recht auf Nachbesserung der Waren oder Ergänzung der Mindermengen, sofern die Mängel oder Mindermengen unzulässig sind.

16.3 Abweichend vom vorherigen Absatz dieses Artikels kann der Verkäufer sich dafür entscheiden, die Waren auszutauschen bzw. den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, sodass die gelieferten Waren (teilweise) gegen (anteilige) Erstattung des Kaufpreises retourniert werden. Der Käufer hat nur Anspruch auf Ersatzlieferung,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

sofern die Nachbesserung der Ware nicht möglich ist. Ausgetauschte Waren werden Eigentum des Verkäufers.

16.4 Der Verkäufer haftet nicht für: - Abweichungen, Beschädigungen, Fehler und Mängel, die in den vom Käufer genehmigten Proben nicht entdeckt wurden; - Schäden, die entstanden sind, weil der Verkäufer von vom Käufer übermittelten, fehlerhaften Angaben ausgegangen ist; - für indirekte Schäden, unter anderem für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsunterbrechung; - Schäden durch abgelehnte Roh- und Farbstoffe aufgrund (nach Vertragsabschluss) geänderter oder unklarer Umweltgesetze oder -normen; - unrechtmäßige, unsachgemäße oder unprofessionelle Nutzung des Gelieferten durch den Käufer oder durch Dritte; - Abweichungen und Schäden infolge von Veränderungen, die vom Käufer oder nachfolgenden Dritten an dem Gelieferten vorgenommen wurden; - Verfärbung und Schrumpfung; - Schäden, die aus der fehlenden Nutzbarkeit und Verwendbarkeit resultieren; - Schäden infolge des unsachgemäßen Verlegens, einer falschen Behandlung, wie z. B. nicht sorgfältige Bearbeitung, Verarbeitung, falscher Zuschnitt, Beschädigung und/oder Verwendung bzw. Reinigung.

16.5 Jede Haftung des Verkäufers ist auf höchstens den Betrag begrenzt, der vom Versicherer des Verkäufers gedeckt ist. Bietet der Versicherer im Einzelfall keine Deckung, dann ist die Haftung des Verkäufers auf höchstens den Rechnungsbetrag begrenzt, zumindest auf den Teil der Rechnung, auf den sich die Haftung bezieht.

16.6 Sofern der Verkäufer für direkte Schäden haftet, dann ist die Haftung auf den Wert der gelieferten Produkte begrenzt. Im Falle von Lohnarbeit gilt ausschließlich der Mehrwert.

16.7 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden aufgrund von ausgesprochenen Empfehlungen. Empfehlungen werden immer auf Basis der beim Verkäufer bekannten Fakten und Umstände und in Abstimmung mit dem Käufer ausgesprochen,

wobei der Verkäufer immer die Absicht des Käufers als Leitfaden und Ausgangspunkt heranzieht.

16.8 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen formulierten Haftungsbeschränkungen für Schäden gelten nicht, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Betriebsleitung des Verkäufers zurückzuführen ist.

Artikel 17 Geistiges Eigentum und Urheberrechte

17.1 Unbeschadet der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich der Verkäufer alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum vor. Dazu gehören, aber nicht darauf beschränkt, Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und Handelsnamenrechte. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ruhen die Rechten am geistigen und gewerblichen Eigentum der Waren beim Verkäufer, unabhängig davon, ob dem Käufer Kosten dafür in Rechnung gestellt wurden. Dies gilt auch für Entwürfe, Halbfertigerzeugnisse, Verpackungen, Etiketten, Zeichnungen, Gebrauchsmuster, Dessins und Know-how.

17.2 Es ist dem Käufer nicht gestattet, die Rechte des Verkäufers am geistigen Eigentum ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers Dritten zu überlassen, zur Einsicht zu geben, zu kopieren oder zu nutzen oder darüber zu berichten. Alle vom Verkäufer erstellten Dokumente müssen auf erste Aufforderung des Verkäufers an diesen zurückgegeben werden.

17.3 Der Käufer garantiert gegenüber dem Verkäufer, dass die Erfüllung des Vertrags kein Verstoß gegen Rechte an gewerblichem oder geistigem Eigentum von Dritten begangen wird. Der Käufer stellt den Verkäufer von entsprechenden Ansprüchen Dritter aus diesem Anlass frei.

Artikel 18 Export/Transport

18.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind Exporttransaktionen im Voraus zu bezahlen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

18.2 Der Käufer garantiert, dass ein Einfuhrzertifikat oder eine Einfuhrgenehmigung vor dem Versand erworben wurde oder wird, sofern für die Einfuhr der Waren in das Zielland ein Einfuhrzertifikat oder eine Einfuhrgenehmigung verlangt wird.

18.3 Übernimmt der Verkäufer den Transport oder die Lagerung der Waren, die Gegenstand des Vertrags sind, dann erfolgt dies vollständig auf Rechnung und Risiko des Käufers.

18.4 Sofern und soweit der Verkäufer den Transport, die Lagerung, den Versand, die Verpackung oder Ähnliches übernimmt, dann wird die Art und Weise dessen, sofern der Käufer dem Verkäufer keine nähere Anweisung gegeben hat, vom Verkäufer festgelegt. Sofern nicht anders vereinbart, geht das Risiko gemäß dem Incoterm „Ex Works“ über.

18.5 Eventuelle spezifische Wünsche des Käufers zum Transport/Versand/zur Lagerung werden nur auf Kosten des Käufers erfüllt.

Artikel 19 Eigentumsvorbehalt

19.1 Die vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben das Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle folgenden Verpflichtungen aus allen mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat: - die Gegenleistung(en) in Bezug auf die gelieferten oder zu liefernden Ware(n) an sich; - die Gegenleistung(en) in Bezug auf laut Kaufvertrag/-verträgen vom Verkäufer erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen; - eventuelle Forderungen aufgrund der Nichterfüllung eines Kaufvertrags/von Kaufverträgen durch den Käufer.

19.2 Vom Verkäufer gelieferte Waren, die gemäß Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft oder verarbeitet werden, vorausgesetzt, der Käufer vereinbart dabei gleichzeitig einen Eigentumsvorbehalt. Ein Weiterverkauf oder eine Verarbeitung im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit ist im Falle der Insolvenz oder eines gerichtlich gewährten Zahlungsaufschubs nicht gestattet. Der Käufer ist im Übrigen nicht berechtigt, die Waren zu

verpfänden oder ein jegliches anderes Recht daran zu bestellen.

19.3 Sofern der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder berechtigte Zweifel bestehen, dass er dies tun wird, ist der Verkäufer berechtigt, die gelieferten Waren, die unter den in Absatz 1 genannten Eigentumsvorbehalt fallen, vom Käufer oder von Dritten, die die Ware für den Käufer aufbewahren, zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen. Der Käufer erteilt dem Verkäufer bereits jetzt seine Einwilligung für diesen Fall, damit der Verkäufer all die Orte betreten darf, an denen sich das Eigentum des Verkäufers befindet. Der Käufer ist weiterhin verpflichtet, daran in vollem Umfang mitzuwirken. Andernfalls hat er eine direkt fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des von ihm geschuldeten Betrags pro Tag zu zahlen, ohne dass dies einer Inverzugsetzung bedarf.

19.4 Nachdem der Verkäufer die Waren, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, vom Käufer zurückgenommen hat, erhält der Käufer eine Gutschrift über einen Betrag, der dem am Tag der Rücknahme geltenden Einkaufspreis entspricht, höchstens jedoch über den dem Käufer in Rechnung gestellten Betrag. Der Verkäufer kann von dem gutzuschreibenden Betrag einen Betrag für Wertminderung zum Beispiel aufgrund von Beschädigung oder Überalterung oder für dem Verkäufer entstandene Kosten abziehen.

19.5 Sofern Dritte einen jeglichen Anspruch auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren geltend machen (wollen) oder lassen wollen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu informieren.

19.6 Der Käufer verpflichtet sich: - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Beschädigung und Verlust (wozu in jedem Fall Diebstahl verstanden wird) zu versichern und versichert zu halten und Einsicht in die Police dieser Versicherung zu gewähren; - alle Ansprüche des Käufers gegenüber Versicherern in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf erstes Verlangen des Verkäufers an den Verkäufer zu verpfänden; - die Forderungen, die der Käufer beim Weiterverkauf

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von unter Eigentumsvorbehalt vom Verkäufer gelieferter Waren erwirbt, auf erstes Verlangen des Verkäufers an ihn zu verpfänden; - die gelieferten Waren, die durch Bezahlung in das Eigentum des Käufers übergegangen sind, auf erstes Verlangen des Verkäufers als zusätzliche Sicherheit für alle Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer an den Verkäufer zu verpfänden; - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen; - auf andere Weise alle angemessenen Maßnahmen zu unterstützen, die der Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechts an den Waren ergreifen möchte und die den Käufer nicht unangemessen an der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs hindern.

Diese Geschäftsbedingungen wurden in der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer hinterlegt.

UnitedWorks B.V.

Nylonstraat 7

8281 JX GENEMUIDEN

KvK: 05028388

Artikel 20 Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen

Ausschließlich die in niederländischer Sprache erstellte Version dieser Geschäftsbedingungen ist authentisch. Sofern diese Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache verfasst sind, so handelt es sich um eine Übersetzung des niederländischen Texts. Sofern eine Übersetzung in jeglicher Weise nicht mit dem niederländischen Text übereinstimmt, dann gilt der niederländische Text, der gemäß Artikel 23 bei der Industrie- und Handelskammer in Zwolle (Niederlande) hinterlegt ist, vorrangig.

Artikel 21 Rechtsstreitigkeiten

Alle Rechtsstreitigkeiten anlässlich des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrags werden in erster Instanz von dem zuständigen Gericht am Sitz des Verkäufers beigelegt. Der Verkäufer hat dennoch das Recht, den Rechtsstreit vor dem laut Gesetz zuständigen Gericht verhandeln zu lassen.

Artikel 22 Anwendbares Recht

Für jeden Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt niederländisches Recht. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 23 Hinterlegung